

Elisabeth Schögggl-Ernst

Gerichtsakten als Quellen für die Forschung

Gerichtsakten in Archiven

Das österreichische Staatsarchiv ist grundsätzlich zuständig für die Übernahme und die Archivierung von Archivgut der Bundesdienststellen. Das Bundesarchivgesetz eröffnet jedoch den Landesarchiven die Möglichkeit, Schriftgut der Bundesdienststellen in den Ländern nach erfolgter Abstimmung mit dem Staatsarchiv zu übernehmen, sofern dieses überwiegend von regionaler Bedeutung ist.¹ Diese Bestimmung im Bundesarchivgesetz bildet eine Vorgangsweise ab, die bereits seit Jahrzehnten üblich war. Bis zum Ende der Monarchie haben sowohl die ständische als auch die landesfürstliche Verwaltung in den Ländern Behördenarchive geführt. Diese wurden spätestens in den Landesarchiven der Republik zusammengeführt. Die Landesarchive übernahmen ab diesem Zeitpunkt Bundesarchivgut, das in den Ländern entstand, wohl wissend, dass sie nicht die eigentlich zuständigen Stellen waren. Die Archivtraditionen, die mangelnde Bereitschaft zur Errichtung von Bundesarchiven in den Ländern sowie das Fehlen eines eigenen Bundesarchivs als Zentralarchiv aller Bundesdienststellen – dieses war in Österreich erst eine Schöpfung des Nationalsozialismus – trugen zu dieser Entwicklung bei.² Die Fülle von Archivmaterial dieser Bundesdienststellen hätte überdies die Kapazitäten des Staatsarchivs mit seinem derzeitigen Fassungsvermögen gesprengt. Die Bürgernähe und die Bedeutung der Quellen für die einzelnen Bundesländer gelten als weitere wichtige Motive für diese Übernahmen durch die Landesarchive. Diese Bestandsbildungspolitik der Landesarchive brachte einen enormen Bestandszuwachs sowie besonders in den letzten beiden Jahrzehnten einen verstärkten Manipulations- und Erschließungsaufwand. Denn die österreichischen Landesarchive haben von den Gerichten und Staatsanwaltschaften insgesamt 56 Aktengruppen übernommen.³

1 BGBl. I, Nr. 162/1999, § 3, Abs. 1 u. Abs. 6.

2 Anton Kapper, Das Archiv der k. k. steiermärkischen Statthalterei. Nach der Neuaufstellung im Sommer 1905, Graz 1906.

3 VÖA-AG Justiz: Erhebungen über die Übernahmen von Justizakten durch die Landesarchive.

Zivilgerichtsakten als Quelle

Die Akten der zivilen Gerichtsbarkeit der Bezirksgerichte bilden die Fortsetzung der Untertanenakten der Grundherrschaften. Die Verlassenschaftsakten waren und sind eine gefragte Quellengruppe vor allem für FamilienforscherInnen und GenealogInnen. Aber auch SoziologInnen stellten Fragen an dieses Quellenmaterial. So dienten Verlassenschaftsakten als Grundlage für die Ermittlung von Todesursachen, da sie im Gegensatz zu den Matriken der Religionsgemeinschaften die gesamte Bevölkerung erfassten. Selbstverständlich fanden Akten zu Personen des öffentlichen Lebens besondere Aufmerksamkeit.

Die Landesarchive trafen die Entscheidung, auch die Pflugschaftsakten zu übernehmen. Diese erfuhren besondere Aufmerksamkeit, als eine Gesetzesänderung den unehelichen Kindern Anspruch auf das väterliche Erbe zusicherte. Die Archive erlebten in der Folge einen regelrechten Sturm auf diese Aktengruppe. Allerdings blieben nicht alle Pflugschaftsakten erhalten, denn eine Reihe von Gerichten führte Skartierungen durch, indem sie Akten zu Personen aussonderte, die inzwischen großjährig geworden waren. Damit war der Forschung, aber auch den nun rechtlich gleichgestellten neuen ErbInnen ein Teil des Aktenbestandes verloren gegangen.⁴

Beide Aktengruppen der zivilen Gerichtsbarkeit finden besonders bei den Historikerkanzleien Aufmerksamkeit, die erwerbsmäßig Personendaten erheben.

Das Steiermärkische Landesarchiv hat in den Jahren 1999 bis 2001 sämtliche steirischen Grundbücher, die infolge des Grundbuchanlegungsgesetzes von 1871 von den Bezirksgerichten angelegt und bis zur Umstellung auf das digitale Grundbuch in den 1980er-Jahren geführt worden waren, sowie die dazugehörige Urkundensammlung bis zum Jahr 1920 – bzw. in den letzten Jahren sukzessive bis 1930 erweitert – übernommen. Zusätzlich zu den Grundbüchern wurde die jüngste Reihe der steirischen Landtafel inklusive der gesamten Urkundensammlung, die bis 1990 reicht, dem Landesarchiv übergeben. Damit verwahrt das Landesarchiv einen erheblichen Teil von besitzrechtlichen Quellen. Diese bilden eine nahezu geschlossene Reihe ausgehend von der Anlegung der Grundbücher in der Zeit Maria Theresias um etwa 1770 bis zu deren Überführung in das digitale Zeitalter in den 1980er-Jahren. Dieses Quellenmaterial war und ist für Haus- und FamilienforscherInnen von Interesse. Aber weit häufiger werden diese Unterlagen von Rechtstitelsuchenden eingese-

4 BGBl. Nr. 656 v. 13. 12. 1989, in Kraft getreten am 1. 1. 1991.

hen. Diese Gruppe dominiert seit den letzten 20 Jahren die Archivbenutzung, gefolgt von GenealogInnen und HausforscherInnen. Dementsprechend verschob sich das Benützungprofil des Archivs von der historischen Forschung hin zu Rechtstitelsuchenden.

In Ermangelung der Einrichtung eines eigenen Notariatsarchivs, wie es das Notariatsgesetz eigentlich vorgesehen hatte, wurden die Landesgerichte ersatzweise als Aktenlager der Notariatsarchive bestimmt.⁵ Die Landesgerichte boten auch diese stark wachsende Aktengruppe mangels Kapazitäten in ihren Aktenlagern den Landesarchiven an. Mit der Übernahme auch jüngerer Notariatsarchive durch Landesarchive stieg naturgemäß die Zahl der NotarInnen als Benutzergruppe, die nun vermehrt vorwiegend schriftliche Anfragen an das Landesarchiv richtet. Ihr Fokus liegt auf Verträgen und Testamenten, die sie für die Durchführung von Verlassenschaftsabhandlungen benötigen.

Die Firmenbuchakten der ehemaligen Handelsgerichte (nun Abteilungen der Landesgerichte) bieten für wirtschaftsgeschichtliche Fragestellungen eine solide Basis. Etwa die Hälfte der Bundeslandarchive hat diese Akten übernommen – allerdings mit unterschiedlichem Überlieferungsstand.

Die Rückstellungskommissionsakten bei den Landesgerichten dienten der zeitgeschichtlichen Forschung. Weitaus intensiver wurden sie vom österreichischen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus genutzt. Für die Archive gelten diese Akten als unbedingt archivwürdig. Doch bis zur Einsetzung der Historikerkommission und des Entschädigungsfonds gestand man dieser Aktengruppe aus rechtlicher Sicht in der Geschäftsordnung der Gerichte lediglich eine Lebensdauer von 30 Jahren zu. Dementsprechend lückenhaft erweist sich ihre Überlieferung. Die Rückstellungskommissionsakten beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz wurden erst ab Jahrgang 1948 dem Steiermärkischen Landesarchiv übergeben. Eine Anbietung des Jahrganges 1947 an das Landesarchiv entfiel, da dieser Jahrgang entsprechend der Geschäftsordnung der Gerichte vernichtet worden war. Den Vorgaben der Geschäftsordnung folgte auch das Landesgericht Leoben, indem es alle Rückstellungskommissionsakten vernichtete.

Strafakten als Quellen

Verbrechen erweckten schon seit jeher die Aufmerksamkeit der Menschen. Journalismus, Literatur und Film greifen gerne auf Geschichten zurück, die auf

⁵ RGBL. Nr. 75/1871.

Verbrechen fußen. HistorikerInnen, JuristInnen, SoziologInnen, TheologInnen, ÖkonomInnen und PsychologInnen verwenden Strafakten immer wieder als Grundlage ihrer Forschungen. Die Untersuchungen beschäftigten sich im Lauf der Zeit mit der Verfolgung von Bevölkerungsgruppen, wie „Hexen“, religiösen Gruppierungen oder sozial Geächteten. Sie stellten auch häufig außergewöhnliche StraftäterInnen oder Straftaten in den Vordergrund, sei es wegen ihrer besonderen Grausamkeit oder aber der speziellen Taktik der VerbrecherInnen.

Strafakten des 20. Jahrhunderts zogen wie jene der vergangenen Jahrhunderte zahlreiche ForscherInnen in ihren Bann. Zu den Themenbereichen, die beforcht wurden, zählten Untersuchungen von Verstößen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz. RechtshistorikerInnen, HistorikerInnen und SoziologInnen wandten sich einzelnen Delikten zu, wie Selbstmord, Mord, Sodomie, Homosexualität und Abtreibung. Die Justiz des Nationalsozialismus war Thema mehrfacher Untersuchungen. Neben der Tätigkeit von ordentlichen Gerichten und NS-Sondergerichten beschäftigten sich die ForscherInnen auch mit den Richtern und Staatsanwälten dieser Zeit.⁶ In Forschungsprojekten wurde auch die Verfolgung von so genannten BerufsverbrecherInnen durch das NS-Regime untersucht.⁷

- 6 Die Daten wurden aus der Benützerverwaltung des Steiermärkischen Landesarchivs erhoben. Vgl. die Literatur für die Steiermark (Auswahl): Hans-Peter Weingand, „Einer feindlich gesinnten Majorität entgegnet“. Homosexuellen-Bewegung in der Steiermark, in: Maria Froihofer / Elke Murlasits / Eva Taxacher (Hrsg.), *L[i]eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität. Katalog zur Ausstellung*, Wien 2010, S. 66–83; Heimo Halbrainer, „... Daß ein Hochverrats-Senat in Graz ein schlagkräftiges Instrument werden könne ...“. Die Radikalisierung der NS-Justiz am Beispiel des Senats für Hoch- und Landesverrat am Oberlandesgericht Graz 1944/45, in: „Graz 1914–1934–1944 ... und darüber hinaus ...“. *Historisches Jahrbuch der Stadt Graz* 44 (2015), S. 267–283; ders., „Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant“. Denunziation in der Steiermark 1938–1945 und der Umgang mit den Denunzianten in der Zweiten Republik, Graz 2007; Helmut Gebhardt, *Die Justiz in Graz 1938–1945*, in: *Graz in der NS-Zeit 1938–1945*, Graz 1998 [= Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgenforschung, Sonderband 1], S. 97–123; Andreas Müller, *Das Sondergericht Graz von 1939 bis 1945*, Dipl., Graz 2005; Elisabeth Schöggel-Ernst, *Entnazifizierung in der Steiermark unter besonderer Berücksichtigung der Justiz*, in: Walter Schuster / Wolfgang Weber (Hrsg.), *Entnazifizierung im regionalen Vergleich*, Linz 2004 [= *Historisches Jahrbuch der Stadt Linz* 2002], S. 217–250.
- 7 Silvia Köchl, *„Das Bedürfnis nach gerechter Sühne“. Wege von „Berufsverbrecherinnen“ in das Konzentrationslager Ravensbrück*, Wien 2016. Eine weitere Untersuchung, die ebenfalls Gerichtsakten als wichtige Grundlage hat, beschäftigt sich mit den Berufsverbrechern im KZ Mauthausen: Andreas Kranebitter, *Kollektivbiografie eines Nicht-Kollektivs? Ein Werkstattbericht zur Erforschung der „Berufsverbrecher“ des KZ Mauthausen*, in: Bundes-

Nicht für alle Fragestellungen stand entsprechendes Quellenmaterial zur Verfügung. Die Ursachen dafür liegen im bewussten Vernichten von Akten durch die Behörden sowie in der Zerstörung der Unterlagen durch unsachgemäße Lagerung.

Nachkriegsprozessakten 1945 bis Ende 1955

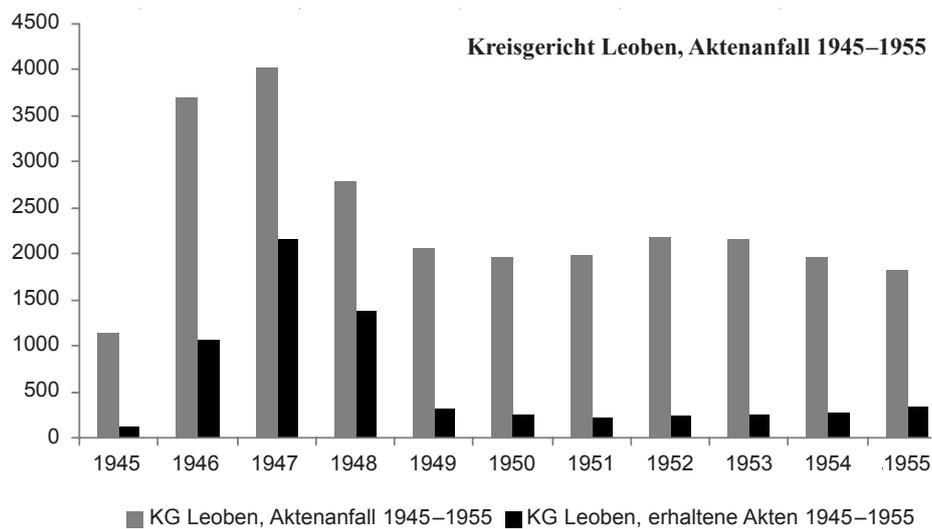
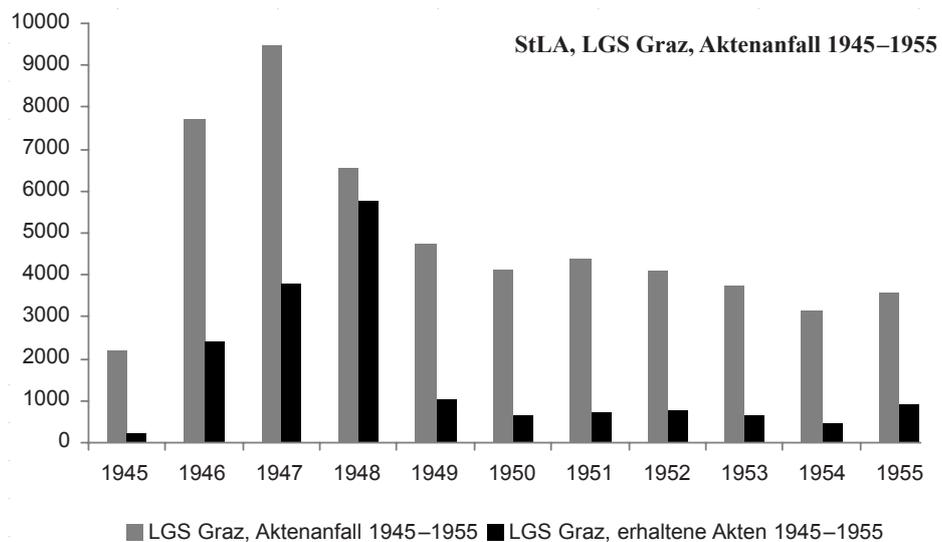
Der Untersuchung der Nachkriegsjustiz kam dank Winfried Garscha ein besonderer Stellenwert zu. Am 14. Dezember 1998 wurde in Wien die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz mit Winfried Garscha und Claudia Kuretsidis-Haider als wissenschaftliche LeiterInnen ins Leben gerufen. Im selben Jahr erfolgte die Gründung des Vereins zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung und ein Jahr danach des Vereins zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen. Forschungsvorhaben und -berichte fanden in der Zeitschrift „Justiz und Erinnerung“ sowie in eigenständigen Publikationen ihren Niederschlag. Diese Motivation zur Beschäftigung mit den Verbrechen des Nationalsozialismus und ihrer Ahndung fand Wiederhall in einer Reihe von Publikationen.⁸

Die Quellenlage für die Nachkriegsprozessakten der Steiermark, auf die sich die Forschung stützen kann, gestaltet sich wie folgt: Beim Landesgericht für Strafsachen Graz sind im Zeitraum von 1945 bis 1955 53.842 Straffälle verhandelt worden, wovon 17.360 Akten erhalten geblieben sind.⁹ Der Aktenanfall im Kreisgericht Leoben betrug im selben Zeitraum 25.823, wovon 6.623 der Forschung zur Verfügung stehen. Die steirischen Strafakten wurden gemeinsam mit den Volksgerichtsakten im Vr-Hauptregister mitgeführt

ministerium für Inneres / Andreas Kranebitter (Hrsg.), Justiz, Polizei und das KZ Mauthausen. Forschung – Dokumentation – Information. Jahrbuch 2015 der KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial. Forschung – Dokumentation – Information, Wien 2016, S. 35–56.

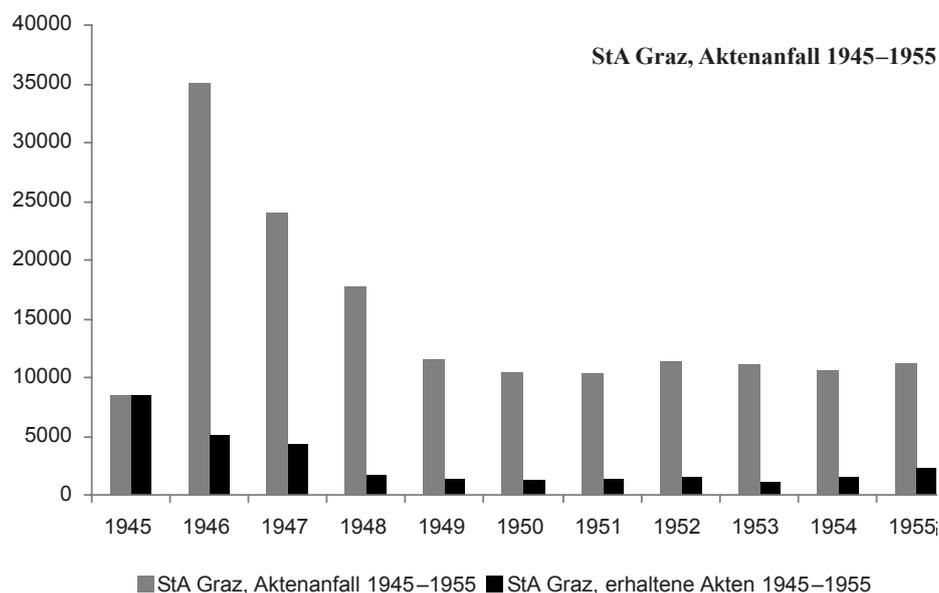
- 8 Für die Steiermark seien hier stellvertretend genannt: Martin F. Polaschek, Im Namen der Republik Österreich! Die Volksgerichte in der Steiermark 1945 bis 1955, Graz 1998 [= Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs, Bd. 23]; Heimo Halbrainer / Martin F. Polaschek, Kriegsverbrecherprozesse in Österreich. Eine Bestandsaufnahme, Graz 2003 [= Historische und gesellschaftspolitische Schriften des Vereins CLIO, Bd. 2]; Heimo Halbrainer / Martin F. Polaschek, NS-Gewaltverbrechen vor den Volksgerichten Graz und Leoben, in: Heimo Halbrainer / Claudia Kuretsidis-Haider (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, Graz 2007 [= Veröffentlichungen der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Bd. 1], S. 236–250.
- 9 Diese und die nachfolgenden Grafiken wurden von der Autorin statistisch erhoben und ausgewertet.

und gemeinsam mit diesen verwahrt. Dies erschwert die Sichtung der Volksgerichtsakten. Zur Ermittlung der Verfahren vor dem Volksgerichtssenat dienen das Vg-Register 1947, das Vg-Hauptverhandlungsregister 1947 sowie die Vg-Namensverzeichnisse aus 1948.¹⁰



10 Eine statistische Auswertung der Volksgerichtsfälle in der Steiermark findet sich in Polaschek, Im Namen der Republik, S. 33–47.

Die Staatsanwaltschaft Graz hat 161.829 Akten geführt, von denen 29.927 vorhanden sind. Die Anklageschriften aus 1945 sind zur Gänze erhalten. Der Jahrgang 1948 wurde als Referenzjahrgang für den Aktenanfall eines Jahres beim Landesgericht für Strafsachen Graz vollständig übernommen. Von der Staatsanwaltschaft Leoben wurden nur sehr wenige Anklageschriften übergeben, die es sich nicht lohnt aufzuzählen.



Ein Verlust von Nachkriegsprozessakten resultierte aus deren schlechter Lagerung bei Gericht, was Anfang der 1990er-Jahre zu einem massiven Schimmelpilzbefall führte. Das zu Hilfe gerufene Landesarchiv konnte zwar in einer Kraftaktion eine große Anzahl von Akten aus der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegszeit retten und sanieren, ein Teil davon blieb aber unwiederbringlich verloren.

Bei Gerichtsakten handelt es sich um Massenakten, die aus bestandsbildenden und wirtschaftlichen Überlegungen der Archive nicht in ihrem Gesamtumfang erhalten bleiben können. Sie müssen einer Bewertung nach ihrer Archivwürdigkeit unterzogen werden. Selbstverständlich gelten alle Volksgerichtsakten, Mordfälle sowie größeren Straffälle und solche, in denen Personen der Zeitgeschichte involviert waren, als archivwürdig. Eine Bewertungsliste des Archivs, in welche alle archivwürdigen Delikte aufgenommen wurden, dient als Basis für das gründlich überlegte Aussonderungsverfahren.

Gerichtsakten: Quellenkritik und Quellenwert

Um Gerichtsakten als historische Quelle betrachten zu können, müssen ihr Entstehungszusammenhang sowie ihre Bestandteile analysiert werden. Strafsakten sind das Produkt von Erhebungen und Verfahren, die im Zuge der Ahndung eines Verbrechens bei den Landesgerichten anfallen. Strafsakten der Landesgerichte, die in Österreich in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in das Vr-Register eingetragen wurden (Verbrechen), beinhalten verschiedene Protokolle: Vernehmungsprotokolle der Angeklagten und der ZeugInnen sowie Verhandlungsprotokolle, weiters Sachverständigengutachten, Erklärungen von Verfahrensbeteiligten, Erhebungen von Ermittlungsbeamten, Anklagen der Staatsanwaltschaft, Beschlüsse der StaatsanwältInnen und Urteile der RichterInnen, aber mitunter auch private Aufzeichnungen von Verfahrensbeteiligten. Sie können weiters Bilder von Tatorten, Nachstellungen der Tat (Tatbestandsmappe), Karten und Skizzen, Filme und Videoaufzeichnungen enthalten.

Die Aussagekraft und Zuverlässigkeit von Vernehmungsprotokollen hängt von der Unmittelbarkeit der Wahrnehmung und dem Erinnerungsvermögen des oder der Aussagenden, von seiner oder ihrer Parteilichkeit oder Unparteilichkeit in der Sache ab. Die Entstehungsumstände sowie der räumliche und zeitliche Kontext beeinflussen den Aussagewert der Quelle. Dieser ist abhängig von der Vernehmungssituation und den Beteiligten. Je nachdem, ob es sich um die Vernehmung eines Zeugen oder einer Zeugin, der oder des Angeklagten oder eines Opfers handelte, kann sich die Erinnerungsbereitschaft der Person unterschiedlich darstellen. Die Nachkriegsprozesse fanden mitunter zehn Jahre oder noch weiter entfernt vom Geschehen statt. Die Erinnerung an Details mag nach einer solchen Zeitspanne schon verschwommen oder gar nicht mehr vorhanden sein, mitunter auch angezweifelt werden.¹¹

Während für die JuristInnen die Beweisführung ausreichend sein muss, um zu einer Anklage und zu einem Urteil zu führen, haben die HistorikerInnen einen größeren Spielraum in der Interpretation der Ereignisse. So wurde das Verfahren gegen den Fürstenfelder Kreisleiter Eduard Meissl, der dem Unterabschnittsleiter Bruno Strebingler am 28. März 1945 den telefonischen Befehl erteilte, alle kranken und nicht marschfähigen Juden, die beim Bau des Südost-

11 Jürgen Finger, Zeithistorische Quellenkunde von Strafprozessakten, in: Jürgen Finger / Sven Keller / Andreas Wirsching (Hrsg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, S. 101–106; Jürgen Finger / Sven Keller, Täter und Opfer – Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext, in: Ebenda, S. 114–131; Sven Keller, Geschichte aus Gerichtsurteilen. Perspektiven auf die Gesellschaft der Kriegsendphase, in: Ebenda, S. 180–192.

walls bei Güssing zum Einsatz gekommen waren, beim Abmarsch in Richtung Graz zu erschießen, wegen unbekanntem Aufenthalts des Beschuldigten 1955 eingestellt. Damit hatte sich für das Gericht die Angelegenheit erledigt. Aus den Zeugenaussagen im Strafact gegen Meissl – der Fall wurde nicht vor dem Volksgerichtssenat verhandelt – finden sich Details über die Ermordung von mehr als 15 Juden beim Stellungsbau in Inzendorf. Dies interessiert natürlich HistorikerInnen, die sich mit diesem Thema auseinandersetzen.¹²

Die Entscheidungsfindung in einer Strafsache erfolgt nach streng formalen Regeln. Ein Prozess zielt auf möglichst objektive Kenntnisse von einem Geschehen ab, aber nicht mit allen allgemeinen Umständen, die für HistorikerInnen relevant sein können, um ein abgerundetes Bild vom Geschehen und den handelnden Personen darzustellen. Die Justiz ist interessiert an jenen Informationen, die für den Straftatbestand von Belang sind. Ihre Aufgabe ist es, die konkrete Schuld eines oder einer Angeklagten zu klären. Vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung und dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung mit der Regel, im Zweifel für die Angeklagten, wird den Argumenten der Angeklagten Glauben geschenkt und von einer Strafverfolgung abgesehen. Mit der Rechtskraft des Urteils erlischt das Interesse der Strafjustiz, während das Interesse der HistorikerInnen zeitlich unbegrenzt ist. So wurde beispielsweise ein Strafverfahren gegen mehrere Männer wegen Brandlegung (§ 166 StG) 1947 mangels ausreichender Beweise eingestellt. Für die Justiz war somit die Strafsache erledigt. Für die HistorikerInnen jedoch nicht, handelte es sich doch bei der Brandlegung um die Einäscherung der Grazer Synagoge in der so genannten „Reichskristallnacht“ am 10. November 1938. Im Akt befinden sich

Brennende Synagoge in Graz

StLA, LGS Graz,
Vr 8361/1947,
FotografIn unbekannt



12 StLA, LGS-Graz, Vr-1841/1955. StLA, StA-Graz, St-5858/1955.

Laienfotos von der im Brand stehenden Synagoge als Beilage. Der Akt erhellt die Hintergründe der Brandlegung und deren mögliche Täter.¹³

Bei den schriftlichen Vernehmungs- und Verhandlungsprotokollen handelt es sich oft um keine wortwörtlich festgehaltenen Verlaufsprotokolle, sondern um zusammenfassende Aufzeichnungen von geschulten Gerichtsbeamten, Inhaltsprotokolle, die zwar mitunter die Aussagen in der Ich-Form wiedergeben, die aber das Ausgesagte mit der Diktion des Gerichts festhalten, etwa vom Dialekt ins Hochdeutsche übersetzen, eine begriffliche Eindeutigkeit festhalten, wobei atmosphärische Details und sprachliche Nuancen wegfallen.

Der Primärzweck der Strafakten ist die schriftliche Dokumentation eines Verfahrens, von der Anklage bis zum möglichen Urteil. Der Sekundärzweck dieser Akten liegt in der historischen Auswertung ihrer Inhalte. Für die Interpretation der Inhalte sind auch Informationen über die Kompetenzen der aktenbildenden Stelle und deren Personal von Bedeutung.

Der Grazer Oberlandesgerichtspräsident der NS-Zeit Friedrich Meldt gab zu dem Zeitpunkt, als das Ende des Krieges und damit das Ende der nationalsozialistischen Herrschaft nahe war, den Befehl, alle belastenden Akten zu vernichten. Daher sind von den Sondergerichtsakten der NS-Zeit nur ganz wenige Akten erhalten geblieben, die zum Großteil geringere Fälle betreffen. Auch die Bombentreffer auf die Gerichtsgebäude minimierten die vorhandenen Informationen. Wir kennen Aktenvernichtungsbefehle auch von anderen Stellen, so etwa von der NSDAP-Parteizentrale selbst, der Gestapo oder auch von der Reichsstatthalterei.¹⁴ Gauleiter Uiberreither ordnete in seiner Funktion als Reichverteidigungskommissar am Ostersonntag 1945 die Vernichtung aller politischen Akten an.¹⁵ Somit wurden authentische Informationen, die in der NS-Zeit entstanden sind, bewusst vernichtet, wodurch verschiedene Abläufe nur mit Hilfe von späteren Quellen erschlossen werden können. So manche Daten aus der Zeit der NS-Herrschaft sind erst danach vernichtet worden, um inkriminierende Beweise zu zerstören. Wir wissen um die herausgerissenen Seiten aus den Schul- oder den Gendarmeriechroniken. Einige Informationen sind erst viele Jahre später der Vernichtung anheimgefallen, da ihre gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen waren oder man sich solcher Altlasten entledigen wollte. Manche Akten, die als verloren galten, tauchten viele Jahre

13 StLA, LGS-Graz, Vr-8261/1947.

14 Friedrich Meldt wurde unter anderem wegen der Anordnung der Aktenvernichtung angeklagt und verurteilt. Siehe: StLA, LGS-Graz, Vr-13/1945.

15 Zur Aktenvernichtung siehe auch den Beitrag von Brigitte Rigele in dieser Publikation.

später wieder auf, so etwa im Zuge von Aktenlagerräumungen, wie das Beispiel der Akten der Kriminalpolizei Graz zeigt.

Bei aller Quellenkritik, die man bei der Auswertung von Strafsakten der Nachkriegsjustiz anwenden muss, fördern die Aussagen der Angeklagten, ZeugInnen und Opfer doch Strukturen und Ereignisse aus der NS-Zeit zutage, zu denen oft keine weiteren Quellen erhalten geblieben sind.

Das Volksgerichtsverfahren gegen Friedrich Meldt gibt u. a. Aufschluss über die Sondergerichte, die in der Steiermark eingerichtet waren, und deren Besetzung sowie über das unmittelbar vor Kriegsende eingerichtete Standgericht. Das Verfahren enthält auch eine Liste mit Urteilen des Sondergerichts Graz sowie eine Liste mit Todesurteilen.¹⁶

Als weiteres Beispiel sei der Tatkomplex der Euthanasie angeführt: Zwei Euthanasieprogramme lassen sich im Grazer Feldhof nachweisen: die sogenannte „Aktion T4“ gegen Erwachsene und die sogenannte „Reichsausschuss-Aktion“, der vorwiegend Kinder und Jugendliche zum Opfer fielen. Diese Tötungsaktion betraf im Grazer Feldhof 200 bis 300 Kinder, die vorwiegend mit Injektionen ermordet wurden. Erwachsene PatientInnen des Feldhofs sollten mit organisierten Transporten nach Schloss Hartheim in Oberösterreich befördert und dort durch Giftgas ermordet werden. Schloss Hartheim war als „Vergasungsanstalt“ mit einem angeschlossenen Krematorium und eigenem Sonderstandesamt eingerichtet worden. 1.400 PatientInnen des Grazer Feldhofes kamen hier zu Tode. Gegen einen der hauptverdächtigten Ärzte konnte kein Verfahren eingeleitet werden, da dieser im August 1945 Selbstmord begangen hatte. In der Anklageschrift gegen die involvierten ÄrztInnen werden die Euthanasiefälle behandelt. Da den ÄrztInnen jedoch kein Mord nachgewiesen werden konnte, wurde die Anklage fallen gelassen. Dieses Wissen um die Vorgänge ergibt sich aus dem Zusammenführen verschiedener Quellen. Darunter befinden sich das geheim geführte Tagebuch des ehemaligen Feldhof-Arzt Dr. Ernst Arlt sowie die Patientenakten des Feldhofes. Aber auch Zeugenaussagen aus Gerichtsakten sowie kriminalpolizeiliche Erhebungen sind Teile dieses Puzzles, aus dem das Geschehen rekonstruiert werden konnte.¹⁷

16 StLA, LGS-Graz, Vr-13/1945.

17 Heimo Halbrainer, „Ich glaube, es hat lediglich Dr. Begusch davon gewusst.“ Die strafrechtliche Verfolgung der „Euthanasie“-Verbrechen in der Steiermark, in: Heimo Halbrainer / Verena Vennemann (Hrsg.), Es war nicht immer so. Leben mit Behinderung in der Steiermark zwischen Vernichtung und Selbstbestimmung 1938 bis heute, Graz 2013, S. 131–151. Vgl. Birgit Poier, Vergast im Schloss Hartheim. Die „T4“-PatientInnen aus der Grazer Heil- und Pflegeanstalt „Am Feldhof“, in: Ebenda, S. 25–57. StLA, Kriminalpolizei Graz-Sonderreihe, KrPol-6927-1945; StLA, StA-Graz, St-16297/1948; StLA, Arlt Ernst, Dr., Nachlass, K-1-H-1.

In der Zweigstelle des Feldhofes in Kainbach bei Graz wurden 15 Patienten, die nicht transportfähig waren, bei Herannahen der Roten Armee im April 1945 von der zuständigen Ärztin tödliche Injektionen verabreicht – 13 Menschen starben. Gegen die Ärztin wurde 1945 ein Verfahren wegen Mordes und versuchten Mordes geführt, das erhalten geblieben ist. Der Akt gibt Aufschluss über die Vorkommnisse in Kainbach. Trotz umfassender Untersuchungen und Gutachten wurde die Anklage wegen Mordes schließlich 1948 fallen gelassen.¹⁸



Exhumierung von Leichen in Kainbach

StLA, LGS Graz, Vr 1261/1945, Straftakt gegen Gertrude Tropper

Zu den Endphaseverbrechen zählen die Ermordungen zahlreicher ungarischer Juden und Jüdinnen im Zuge der Todesmärsche durch die Steiermark. Die großen Verfahren wurden vor den britischen Militärgerichten abgehandelt, da es sich bei den Verbrechen gegen ungarische Jüdinnen und Juden um Gräueltaten – *atrocities* – gegen Angehörige feindlicher Nationen handelte. Die

¹⁸ StLA, LGS-Graz, Vr-1261/1945.

Atrocities Section des *Military Government Courts Branch* wurde Ende 1947 geschlossen.¹⁹

Die größten Verfahren, die in Graz verhandelt wurden, waren jene wegen Mordes an ungarischen Juden und Jüdinnen im Raum Strem gegen die Unterabschnittsleiter und Hitlerjungen, denen mindestens 40 Morde zur Last gelegt wurden. Die Hauptschuldigen, Gauleiter Uiberreither und Kreisleiter Meissl, die den Befehl zur Ermordung kranker und schwacher Juden und Jüdinnen erteilt hatten, konnten nicht belangt werden. Der Prozess gegen Bruno Strebinger, Isidor Fellner und weitere Angeklagte endete 1948 mit dem Urteil lebenslänglicher Kerker für Fellner und Tod durch den Strang für Strebinger. Die Strafe wurde schließlich zu lebenslänglichem Kerker umgewandelt. Der umfangreiche Akt mit den zahlreichen Zeugenaussagen wirft ein Licht auf die menschenunwürdige Behandlung und Tötung zahlreicher Juden und Jüdinnen, die am Bau des Südostwalls mitgewirkt haben. Die Ermittlungen beleuchten den Ablauf dieser Märsche, die Zuständigkeiten und Marschrouten, die Absonderung kranker und schwacher Personen, deren Versuch, ihrem nahen Tod zu entkommen und schließlich den genauen Tathergang. Neben den aufschlussreichen Zeugenaussagen und Gutachten erläutert die Skizze eines Tatortes die Tatumstände näher.²⁰

Resümee

Gerichtsakten sind reich beforschte Quellen, an die unterschiedliche Fragestellungen herangetragen werden können. Statistische Untersuchungen über die Benützung von Archivmaterial der Landesarchive belegen, dass Unterlagen der Zivil- und Strafgerichte die weitaus höchsten Zugriffszahlen aufweisen.²¹ Die zeitgeschichtliche Forschung hat sich der Strafakten angenommen, aus denen Informationen über Vorgänge ermittelt werden können, zu denen kaum andere

19 Meinhard Brunner, Ermittlungs- und Prozessakten britischer Militärgerichte in Österreich im *Public Record Office*, in: Justiz und Erinnerung, hrsg. v. Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen und Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung, 4. Mai 2001, S. 12–18.

20 Eleonore Lappin, Der Todesmarsch ungarischer Jüdinnen und Juden von Ungarn nach Mauthausen im zeitgeschichtlichen Kontext, in: Heimo Halbrainer / Christian Ehtreiber (Hrsg.), Todesmarsch Eisenstraße 1945. Terror, Handlungsspielräume, Erinnerung: Menschliches Handeln unter Zwangsbedingungen, Graz 2005, S. 59–94; StLA, LGS-Graz, Vr-9122/1947.

21 Elisabeth Schöggel-Ernst, Der Wandel des Benützungsprofils am Beispiel des Steiermärkischen Landesarchivs, in: ATLANTI 26/2 (2016), S. 13–22.

Unterlagen erhalten geblieben sind. Dies trifft vor allem auf Verbrechen zu, die vom nationalsozialistischen Regime und dessen Träger begangen worden waren. Die Untersuchungen zur Nachkriegsjustiz entstanden vorwiegend in den letzten 20 Jahren. Die Verfahrensakten enthalten mitunter Randinformationen, die für das Verfahren selbst belanglos, für HistorikerInnen allerdings von großem Interesse sind.